

Der Bundesvorstand **Richtlinien**

für den Aufbau des Württembergischen Gewerkschaftsbundes.

1. Die militärische und wirtschaftliche Lage Württembergs bedingt eine straffe Zusammenfassung der Gewerkschaftsbewegung zu einer geschlossenen Organisation. Eine freie Entfaltung der Gewerkschaften auf demokratischer Grundlage wird erst nach ihrer vollendeten Neubildung im ganzen Lande und nach Einberufung einer Bundesversammlung möglich sein. Bis dahin muß aus Gründen der Disziplin und der Zweckmäßigkeit die Beschlußfassung über alle wichtigen Gewerkschaftsfragen beim Bundesvorstand liegen.
2. Dieser Gedanke schließt nicht aus, daß die im Württembergischen Gewerkschaftsbund vereinigten Industriegruppen sowohl örtlich, wie zentral ein Eigenleben hinsichtlich der Agitation und Organisation, wie auch bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Rahmen noch festzulegender Satzungen erhalten müssen.
3. Für den Neuaufbau der Organisation sind einheitliche Verwaltungseinrichtungen einschließlich des Finanzwesens, sowie einheitliche Satzungen für alle Industriegruppen anzustreben.
 Aus den laufenden Beitragseinnahmen soll ein Grundstock für künftige Unterstützungseinrichtungen gebildet werden. Vor Einberufung der Bundesversammlung darf keine Industriegruppe Unterstützungseinrichtungen einführen.
5. Die Einnahmen aus Beiträgen sind abzüglich notwendiger sachlicher Verwaltungskosten an den Bundesvorstand abzuführen. Über alle Ausgaben ist Rechnung zu legen.
 - a) Grundsätzlich gehen alle Abrechnungen über den Bundeskassierer, also einheitliche Finanzverwaltung durch den Bund.
 - b) Die Kassierer der Ortsverwaltungen bekommen ihre Beitragsmarken und alles was mit dem Kassenwesen zusammenhängt, von dem Bundeskassierer zugestellt.
 - c) Die Kassierer der Ortsverwaltungen geben die Beitragsmarken an ihre Einkassierer, dort wo der Abzug durch das Lohnbüro möglich ist, an die Firmen weiter. Die Empfänger der Beitragsmarken rechnen mit dem Ortskassierer ab.
 - d) Die Ortskassierer rechnen mit dem Bundeskassierer ab. Von den Abrechnungen bekommt die Leitung der Industriegruppe je eine Abschrift.
6. Sämtliche Mitarbeiter des Württembergischen Gewerkschaftsbundes verwalten ihr Amt bis zur Einberufung der Bundesversammlung ehrenamtlich. Notwendige persönliche Auslagen werden ihnen nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes ersetzt. Über die Anstellung von Gewerkschaftsfunktionären entscheidet erstmals die Bundesversammlung.
7. Diese Regelung gilt bis auf weiteres. Notwendige Änderungen, Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen beschließt der Bundesvorstand. Die Regelung endet spätestens mit der Einberufung der Bundesversammlung.
8. Der Württembergische Gewerkschaftsbund will keine selbständige Organisation im Deutschen Gewerkschaftsleben bleiben. Er ist bereit, sobald es die Verhältnisse gestatten, sich einem größeren Ganzen anzuschließen.

DGB-BY
 A
 84
 1:3
 2/a/1/4

Stuttgart, 24. Juli 1945.

WÜRTTEMBERGISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Der Präsident:

gez.: SCHLEICHER.



Aufbau des Württembergischen Gewerkschaftsbundes

Ausführungsbestimmungen Nr. 1.

Der Bundesvorstand hat gemäß Ziffer 7 der Richtlinien vom 24. 7. 45 folgende Ergänzungen beschlossen:

Zweck des Gewerkschaftsbundes:

Zweck des Württembergischen Gewerkschaftsbundes ist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen seiner Mitglieder. Religiöse und parteipolitische Fragen sind hiervon ausgenommen, Dagegen gehört es zu den Aufgaben des Bundes, nationalsozialistische Einflüsse und Auswirkungen tatkräftig zu bekämpfen und für freiheitliche und demokratische Lebensformen einzutreten.

Der Zweck des Bundes soll erreicht werden durch:

1. Einheitlichen Zusammenschluß aller Werk tätigen zu gemeinschaftlichem Handeln.
2. Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen.
3. Gleichberechtigte Mitwirkung in der privaten und der öffentlichen Wirtschaft.
4. Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechtes.
5. Pflege und Verteidigung der sozialen Einrichtungen, und Versicherungen zum Schutze der Kranken und Invaliden, Witwen und Waisen.
6. Gewerkschaftliche, wirtschaftliche und technische Belehrung der Mitglieder in Wort und Schrift.
7. Jugendbildung. Einwirkung auf das Lehrlingswesen; Unterhaltung von Lehrlings- und Jugendabteilungen.
8. Pflege der Geselligkeit und der Solidarität. Förderung eines freien, geistigen und kulturellen Lebens unter Ausschaltung aller faschistischen Gedankengänge.
9. Pflege des Geistes friedlicher Völkerverständigung durch Zusammenarbeit mit der Internationalen Gewerkschaftsbewegung.

Stuttgart, den 14. August 1945.

WÜRTEMBERGISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Der Präsident:

gez.: SCHLEICHER.



A 99 - 00251

Aufbau des Württembergischen Gewerkschaftsbundes

Ausführungsbestimmungen Nr. 2.

Der Bundesvorstand hat gemäß der Ziffern 2 und 7 der Richtlinien vom 24. 7. 1945 folgendes beschlossen:

Industrielle und berufliche Gliederung des W.G.B.

Organisatorisch gliedert sich der Württembergische Gewerkschaftsbund in folgende Industrie- und Berufsgruppen:

A. Arbeiter

- Industriegruppe Bau, Steine und Erde
- Industriegruppe Chemie
- Industriegruppe Druck und Papier
- Industriegruppe Holz
- Industriegruppe Metall
- Industriegruppe Nahrungs- und Genußmittel
- Industriegruppe Schuh und Leder
- Industriegruppe Textil und Bekleidung
- Berufsgruppe Land- und Forstwirtschaft
- Berufsgruppe Verkehr, öffentl. Betriebe und Verwaltungen.

B. Angestellte

- Berufsgruppe Büro- und Behördenangestellte
- Berufsgruppe Bühnengenossenschaft
- Berufsgruppe Kaufmännische Angestellte
- Berufsgruppe Musikergenossenschaft
- Berufsgruppe Technische Angestellte und Beamte
- Berufsgruppe Werkmeister und verwandte Berufe.

C. Beamte.

Die berufliche Gliederung für Beamte steht noch offen.

Weitere Ausführungsbestimmungen und Ergänzungen erläßt der Bundesvorstand.

Stuttgart, den 14. August 1945.

WÜRTEMBERGISCHER GEWERKSCHAFTSBUND.

Der Präsident:

gez.: SCHLEICHER.

Aufbau des Württembergischen Gewerkschaftsbundes

Ausführungsbestimmungen Nr. 3

Verwaltungsorgane d. Württembergischen Gewerkschaftsbundes.

Der Bundesvorstand hat gemäß Ziffer 2 und 3 der Richtlinien vom 24. 7. 45 folgendes beschlossen:

Verwaltungsorgane sind:

1. der Bundesvorstand
2. die Vorstände der Industrie- und Berufsgruppen
3. die Vorstände der Orts- und Kreiskartelle
4. die Ortsverwaltungen der Industrie- und Berufsgruppen.

Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben der Verwaltungsorgane, über ihre Zusammensetzung und Wahl erläßt der Bundesvorstand.

Die Verwaltungsorgane führen einheitlich folgende Namen:

- | | |
|---|--|
| 1. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Der Bundesvorstand
Stuttgart, Hasenbergsteige 9. | 7. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Industriegruppe „Metall“
Bezirksleitung:
Anschrift: |
| 2. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Kartell-Vorstand (Ortsangabe)
Anschrift: | 8. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Industriegruppe „Nahrungs- und Genußmittel“
Bezirksleitung:
Anschrift: |
| 3. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Industriegruppe „Bau, Steine und Erde“
Bezirksleitung:
Anschrift: | 9. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Industriegruppe „Schuh u. Leder“
Bezirksleitung:
Anschrift: |
| 4. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Industriegruppe „Chemie“
Bezirksleitung:
Anschrift: | 10. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Industriegruppe „Textil und Bekleidung“
Bezirksleitung:
Anschrift: |
| 5. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Industriegruppe „Druck u. Papier“
Bezirksleitung:
Anschrift: | 11. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Berufsgruppe „Land- und Forstwirtschaft“
Bezirksleitung:
Anschrift: |
| 6. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Industriegruppe „Holz“
Bezirksleitung:
Anschrift: | |

- | | |
|---|--|
| <p>12. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Berufsgruppe „Verkehr, öffentliche Betriebe und Verwaltungen“
Bezirksleitung:
Anschrift:</p> | <p>16. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Berufsgruppe „Musikergenossenschaft“
Bezirksleitung:
Anschrift:</p> |
| <p>13. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Berufsgruppe „Büro- u. Behörden, angestellte“
Bezirksleitung:
Anschrift:</p> | <p>17. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Berufsgruppe „Technische Angestellte und Beamte“
Bezirksleitung:
Anschrift:</p> |
| <p>14. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Berufsgruppe „Bühnengenossenschaft“
Bezirksleitung:
Anschrift:</p> | <p>18. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Berufsgruppe „Werkmeister und verwandte Berufe“
Bezirksleitung:
Anschrift:</p> |
| <p>15. Württembergischer Gewerkschaftsbund
Berufsgruppe „Kaufmännische Angestellte“
Bezirksleitung:
Anschrift:</p> | |

Die Anschriften für Ortsverwaltungen sind sinngemäß gleichlautend. Hierfür folgendes Beispiel:

Württembergischer Gewerkschaftsbund
 Industriegruppe „Metall“
 Ortsverwaltung Stuttgart,
 Stuttgart, Straße Nr.

Stuttgart, den 14. August 1945.

WÜRTEMBERGISCHER GEWERKSCHAFTSBUND.

Der Präsident:

gez.: SCHLEICHER.

Aufbau des Württembergischen Gewerkschaftsbundes.

Ausführungsbestimmungen Nr. 4.

Mitgliedschaft.

Der Bundesvorstand hat gemäß Ziff. 2 der Richtlinien vom 24. 7. beschlossen:
Die Mitgliedschaft im Württembergischen Gewerkschaftsbund ist eine freiwillige. Sie steht allen Arbeitern, Angestellten und Beamten ohne Unterschied auf Geschlecht, Religion und Weltanschauung offen. Ehemalige nationalsozialistische Funktionäre können keine Funktionen ausüben.

Beitritt.

Beitrittserklärungen werden von allen Verbandsfunktionären entgegengenommen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Ortsverwaltung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages.

Arbeitslose sind beitragsfrei.

Mitglieder der DAF. können bis zum 31. 12. 45 ohne Bezahlung eines Beitrittsgeldes aufgenommen werden. Dasselbe gilt für Arbeitnehmer, die bis Mai 1933 Mitglied einer Gewerkschaft waren und später der DAF. nicht angehörten.

Ist die Aufnahme durch unwahre Angaben erwirkt worden, kann sie als ungültig erklärt werden. Sie kann verweigert oder von der Ortsverwaltung rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse des Bundes notwendig erscheint.

Stuttgart, den 17. August 1945.

WÜRTEMBERGISCHER GEWERKSCHAFTSBUND.

Der Präsident:

gez.: SCHLEICHER.

Aufbau des Württembergischen Gewerkschaftsbundes.

Ausführungsbestimmungen Nr. 5.

Finanzierung des Bundes.

Mehr als 320 000 Württemberger Arbeiter und Angestellte der Gewerkschaften sind im Jahre 1933 gewaltsam in die Deutsche Arbeitsfront überführt worden. Die DAF. versprach ihnen, die bereits erworbenen Unterstützungsansprüche aus dem geraubten Vermögen der Gewerkschaften sicherzustellen. Gestützt auf dieses Versprechen haben die Arbeitnehmer in den letzten 12 Jahren die Beiträge an die DAF. weitergezahlt.

Heute ist festzustellen: Die DAF. hat die von den Arbeitnehmern einbezahlten Millionen-Vermögen sinnlos vergeudet. Gebäude, Inventar und Organisationseinrichtungen wurden bis zum letzten Schreibtisch vernichtet, oder in verbrecherischer Weise verbrannt.

Noch vorhandene Vermögensreste sind von der Militär-Regierung gesperrt und für den Neuaufbau nicht zu erreichen.

Wir stehen heute vor dem Nichts und müssen ohne Geldmittel den Neuaufbau beginnen.

Der Bundesvorstand hat gemäß Ziffer 3 und 4 der Richtlinien vom 24. 7. 45 beschlossen:

Die Kosten des Organisationsaufbaues sind aus den laufenden Beitragseinnahmen zu decken. Darüber hinaus ist ein Grundstock für künftige Unterstützungseinrichtungen zu schaffen.

Nach dem Wiederaufbau der Organisation sollen die Mitglieder die endgültige Höhe des Beitrages und die Einführung der notwendigsten Unterstützungseinrichtungen selbst bestimmen. Bis dahin sind die Beiträge, von wenigen Vereinfachungen abgesehen, in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen. Sie betragen monatlich:

bis RM. 50.—	RM. —,60
RM. 51.— bis RM. 80.—	RM. 1,20
RM. 81.— bis RM. 140.—	RM. 1,60
RM. 141.— bis RM. 200.—	RM. 2,60
RM. 201.— bis RM. 250.—	RM. 3,60
RM. 251.— bis RM. 300.—	RM. 4,60
RM. 301.— bis RM. 350.—	RM. 5,60
RM. 351.— bis RM. 400.—	RM. 6,60
RM. 401.— bis RM. 600.—	RM. 8,00
über RM. 600.—	RM. 10,00.